



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

**Stellungnahme  
der Bundesrechtsanwaltskammer  
zur geplanten Deckelung der Abmahngebühren bei  
Urheberrechtsverletzungen**

**erarbeitet von dem  
Ausschuss Gewerblicher Rechtsschutz  
der Bundesrechtsanwaltskammer**

Mitglieder:

Rechtsanwalt Dr. Andreas **Bock**, Frankfurt

Rechtsanwalt Dr. Henning **Harte-Bavendamm**, Hamburg

Rechtsanwalt Dr. Michael **Nieder**, München

Rechtsanwältin Dr. Ine-Marie **Schulte-Franzheim**, Köln (Berichterstatteerin)

Rechtsanwältin und Notarin Gerlinde **Sternberg**, Hannover

Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian **Westerhausen** LL.M., Chemnitz

---

**November 2006**

**BRAK-Stellungnahme-Nr. 39/2006**

**Verteiler:**

Bundesministerium der Justiz  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
Innenausschuss des Deutschen Bundestages  
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen  
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder  
Rechtsanwaltskammern  
Deutscher Anwaltverein  
Patentanwaltskammer  
Bundesnotarkammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Deutscher Steuerberaterverband  
Wirtschaftsprüferkammer  
Institut der Wirtschaftsprüfer  
Deutscher Notarverein  
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung  
Bundesverband der Freien Berufe  
Deutscher Richterbund e. V., Berlin  
C.H. Beck Verlag  
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG  
Redaktion Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht / GRUR  
Redaktion Juristenzeitung / JZ, Tübingen  
Redaktion Monatsschrift für Deutsches Recht / MDR, Köln  
Redaktion Neue Juristische Wochenschrift / NJW, Frankfurt a. M.  
ZAP Verlag

Bundesjustizministerin Zypries hat anlässlich des 57. Deutschen Anwaltstages in Köln in ihrem Grußwort ausgeführt, dass sich Privatleute häufig über zu hohe Abmahnkosten bei einmaliger Verletzung von Urheberrechten beschwert haben. Es sei daher eine Deckelung der Abmahnkosten auf 50,00 bzw. 100,00 Euro geplant.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hält diese Regelung nicht für zielführend. Es mag sein, dass es in der Vergangenheit Missbräuche oder Auswüchse im Zusammenhang mit Abmahnkosten bei Urheberrechtsverletzungen gegeben hat. Allerdings ist aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer darauf hinzuweisen, dass es auch nach der heutigen Gesetzeslage bereits die Möglichkeit gibt, den Missbrauch auf diesem Gebiet zu begegnen.

1. Der Verletzte bedient sich der Abmahnung in erster Linie nicht freiwillig und zur Erlangung eines Kostenerstattungsanspruchs, sondern weil er im eigenen Interesse dazu angehalten ist, um die Kostenerstattungspflicht aus § 93 ZPO in einem gerichtlichen Verfahren zu vermeiden. Die Abmahnung ist daher zunächst ein Instrument des Selbstschutzes und bloß mittelbar ein aus objektiver Sicht begrüßenswerter Weg, den Streitfall einfach – auch für den Verletzer kostengünstig und ohne Inanspruchnahme der Gerichte – aus der Welt zu schaffen.
2. Anders als im neuen UWG gibt es im Urheberrecht keine gesetzliche Regelung der Erstattungsfähigkeit von Abmahngebühren. Es gilt daher in diesem Zusammenhang die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wonach die Kosten der Abmahnung aus dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag zu erstatten sind. Die Höhe der Abmahngebühren richtet sich danach nach den allgemeinen Grundsätzen, nämlich der Bemessung des Gegenstandswerts und der Gebührenhöhe. Für eine außergerichtliche Abmahnung entsteht in der Regel gemäß VV RVG Nr. 2300 eine Geschäftsgebühr zwischen 0,5 bis 2,5. Eine Gebühr von mehr als 1,3 kann nach inzwischen erfolgter Entwicklung allerdings nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war.
3. Regelt sich die Höhe der Gebühr bei Nr. 2300 u. a. im Einzelfall nach der Aufwendigkeit der rechtsanwaltlichen Tätigkeit, so bemisst sich der Gegenstandswert des mit der Abmahnung geltend gemachten Unterlassungsanspruchs gemäß § 23 Abs. 1 Satz 3 RVG i. V. m. § 3 ZPO allein nach dem klägerischen Interesse. Wertbestimmend ist bei einem Unterlassungsanspruch die gemäß § 3 ZPO zu schätzende Beeinträchtigung, die von dem beanstandeten Verhalten verständigerweise zu besorgen ist und die mit der jeweils begehrten Maßnahme beseitigt werden soll (Zöller/Herget § 3 Rdnr. 16 zur Unterlassung).

4. Maßgeblich bei Urheberstreitigkeiten im Besonderen in erster Linie das Unterlassungsinteresse und die Wahrung der Urheberrechte auch in Zukunft (Dreier/Schulze, Urhebergesetz, § 105 Rdnr. 8). Entscheidend für den Streitwert bei Unterlassungsklagen ist mithin das Interesse des Rechtsinhabers an der Vermeidung zukünftiger Rechtsverletzung (Wandtke/Bullinger – Kefferpütz, § 105 Rdnr. 6). Als Kriterium für die nähere Eingrenzung des Unterlassungsinteresses werden Art, Umfang und Gefährlichkeit der Verletzungshandlung sowie Bedeutung und Umsatz des Verletzten genannt (Loewenheim/Rojahn, Handbuch des Urheberrechts, § 94 Rdnr. 62).
5. Aus verständlichen Gründen lassen sich natürlich keine klaren Angaben zur Streitwertbemessung finden. Allerdings ist bei der Streitwertfestlegung zu berücksichtigen, dass das Urheberrecht als immaterielles Güterrecht einen hohen Stellenwert hat. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die vielen Presseberichte, die seit Jahren hinsichtlich der Download-Praxis von Musik im Internet und auch übriger Urheberrechtsverletzungen im Internet veröffentlicht werden. Des weiteren verweisen wir auf die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaft, die sich ebenfalls den Schutz des Geistigen Eigentums verpflichtet fühlt und entsprechende Richtlinien erarbeitet hat. In diesem Zusammenhang erlauben wir uns den Hinweis, dass die Deckelung von Abmahnkosten aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer das falsche Signal ist. Es konterkariert nach unserer Sicht die Bedeutung und den Stellenwert des Urheberrechts im modernen Leben, insbesondere im Zeitalter elektronischer Datenübermittlung und –verbreitung.
6. Selbstverständlich verkennt die Bundesrechtsanwaltskammer nicht, dass es in der Vergangenheit zu Missbräuchen gekommen ist. Das Beispiel des 15-jährigen Mädchens, das für das Einstellen des Fotos einer Gruppe auf die private Internetseite eine vierstellige Kostennote erhalten haben soll, ist sicherlich einer dieser Missbräuche. Er bedarf jedoch aus unserer Sicht keiner allgemeinen gesetzlichen Regelung durch Deckelung der Abmahnkosten auf einen festen Betrag zwischen 50,00 € und 100,00 €.
7. Abschließend sei noch auf ein nicht unbekanntes Defizit der gesamten Debatte hingewiesen. Es fehlt ersichtlich an Rechtstatsachenforschung über die Streitwertpraxis, sowohl im Rahmen der Abmahnung als auch der Gerichte. Hilfreich wäre eine Erhebung über die von Rechtsanwälten bei Abmahnungen und verschiedener Konstellationen angesetzten Streitwerte.